

SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 45 1.ÄNDERUNG

Sondergebiet Eiderwiesen

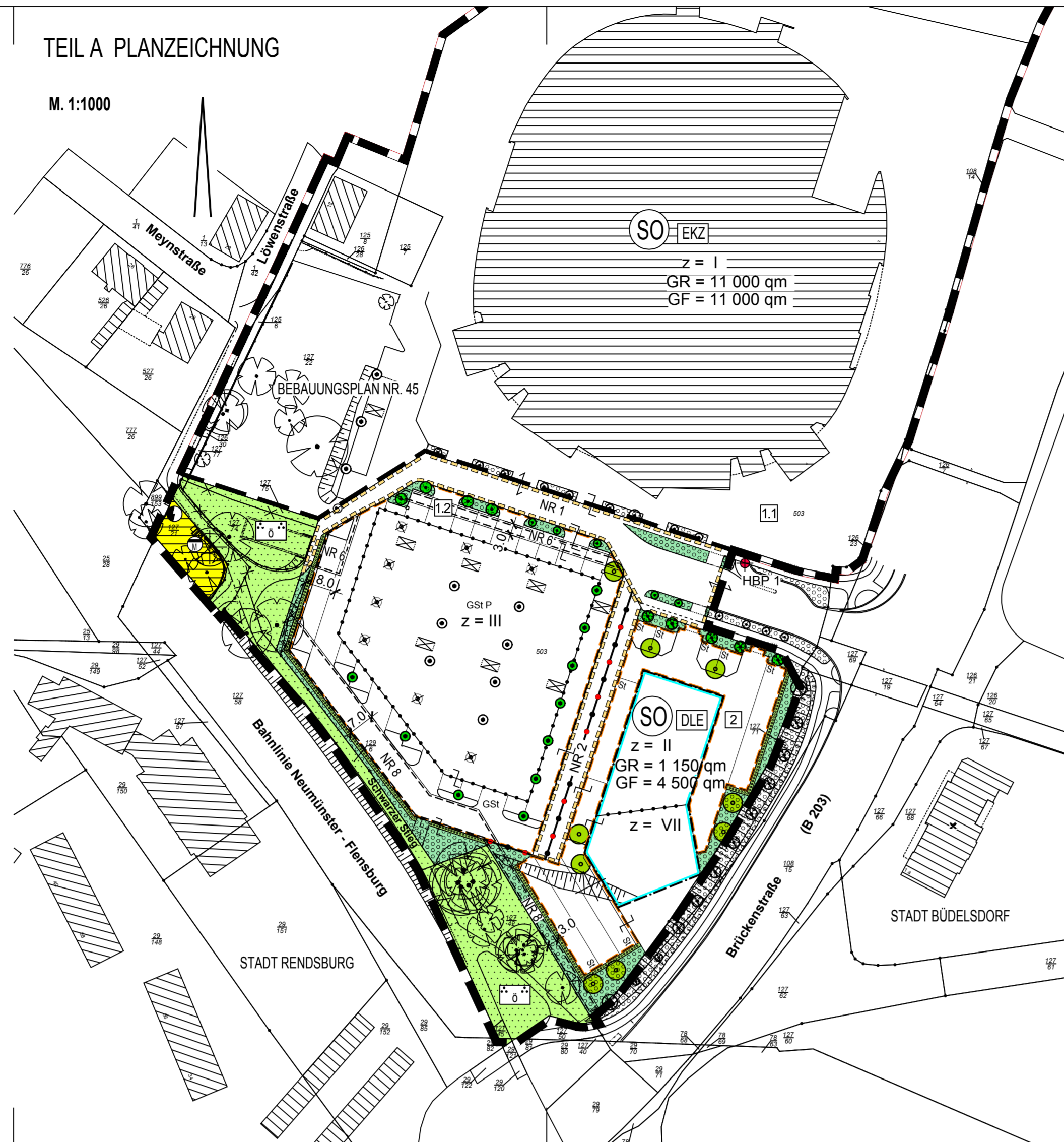
Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Büdelsdorf Flur 6

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 § 9 Abs.7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Sondergebiet § 11 BauNVO
- Einkaufszentrum
- Dienstleistungseinrichtungen
- Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei § 16 und 20 BauNVO
- GR = 1 150 qm Grundfläche, maximal z. B. 1 150 qm § 16, 17 und 19 BauNVO
- GF = 4 500 qm Geschossfläche, maximal z. B. 4 500 qm § 16, 17 und 20 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 1 Abs.2, 16 und 17 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO
- Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser: § 9 Abs.1 Nr.12 und Nr.14 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser
- Elektrizität - Trafostation -
- Abwasser - Messstation für Schmutzwasser -

FESTSETZUNGEN

- Sonstige Festsetzungen:
 - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr § 9 Abs.1 Nr.4 und Nr.22 BauGB
 - Stellplatz / Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz in einer Palette
 - Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
 - Anpflanzungen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
 - Anpflanzen einer Hecke § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Höhenbezugspunkt außerhalb des Änderungsbereiches, z. B. „HBP 1“ § 9 Abs.3 BauGB und § 16 BauNVO
- #### DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - Fortfallende Flurstücksgrenze
 - Flurstücksbezeichnung, z. B. 12/774
 - Zugehörigkeitsshaken für Flurstücksteile
 - Zuordnung von Grundstücksteilen
 - Vorhandener Baum
 - Künftig fortfallender Baum
 - Böschung
 - Künftig fortfallende Böschung
 - Weg
 - Zaun
 - Mauer
 - Nebenanlage für Einkaufswagen
 - Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. Nutzungsrecht „1“
 - Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „2“

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom bis einschließlich unterrichten kann, am

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Unterrichtung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Stadtvertretung am Mitteilung der Ergebnisse am

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Stadtvertretung am Mitteilung der Ergebnisse am

Büdelsdorf, den Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckenförde

SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 45 1.ÄNDERUNG

Sondergebiet Eiderwiesen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Büdelsdorf Flur 6

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 § 9 Abs.7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Sondergebiet § 11 BauNVO
- Einkaufszentrum
- Dienstleistungseinrichtungen
- Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei § 16 und 20 BauNVO
- GR = 1 150 qm Grundfläche, maximal z. B. 1 150 qm § 16, 17 und 19 BauNVO
- GF = 4 500 qm Geschossfläche, maximal z. B. 4 500 qm § 16, 17 und 20 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 1 Abs.2, 16 und 17 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO
- Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser: § 9 Abs.1 Nr.12 und Nr.14 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser
- Elektrizität - Trafostation -
- Abwasser - Messstation für Schmutzwasser -

FESTSETZUNGEN

- Sonstige Festsetzungen:
 - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr § 9 Abs.1 Nr.4 und Nr.22 BauGB
 - Stellplatz / Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz in einer Palette
 - Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
 - Anpflanzungen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
 - Anpflanzen einer Hecke § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Höhenbezugspunkt außerhalb des Änderungsbereiches, z. B. „HBP 1“ § 9 Abs.3 BauGB und § 16 BauNVO
- #### DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - Fortfallende Flurstücksgrenze
 - Flurstücksbezeichnung, z. B. 12/774
 - Zugehörigkeitsshaken für Flurstücksteile
 - Zuordnung von Grundstücksteilen
 - Vorhandener Baum
 - Künftig fortfallender Baum
 - Böschung
 - Künftig fortfallende Böschung
 - Weg
 - Zaun
 - Mauer
 - Nebenanlage für Einkaufswagen
 - Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. Nutzungsrecht „1“
 - Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „2“

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom bis einschließlich unterrichten kann, am

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Unterrichtung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Stadtvertretung am Mitteilung der Ergebnisse am

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Stadtvertretung am Mitteilung der Ergebnisse am

Büdelsdorf, den Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckenförde